

265

98 11 12
A



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 5. März 1966	Teil II Nr. 27
------	--------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 66	Direktive des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung zur Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Berufsausbildung unter den Bedingungen der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und der Verkürzung der Arbeitszeit	153

**Direktive
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung
zur Durchführung der Bildungs- und
Erziehungsarbeit in der Berufsausbildung
unter den Bedingungen der
„5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“
und der Verkürzung der Arbeitszeit.**

Vom 3. März 1966

1. Die allseitige Ausbildung der Lehrlinge umfaßt im sozialistischen Bildungsprozeß in der Berufsausbildung die Einheit von theoretischem Unterricht und berufspraktischer Ausbildung sowie der sozialistischen Erziehung.

Bei Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und der Verkürzung der Arbeitszeit ist das in den Ausbildungsunterlagen festgelegte Ausbildungsniveau zu sichern und die Effektivität der Berufsausbildung zu erhöhen. Die vorhandenen Reserven, vor allem hinsichtlich der Auslastung der Ausbildungskapazitäten, sind voll zu nutzen.

Innerhalb der für Jugendliche gesetzlich bestimmten wöchentlichen Arbeitszeit ist der in den Lehrplänen festgelegte Inhalt für den theoretischen Unterricht und die berufspraktische Ausbildung voll zu realisieren.

Die Möglichkeit der vorzeitigen Ablegung der Facharbeiterprüfung auf Grund sehr guter Leistungen wird dadurch nicht berührt.

2. Der theoretische Unterricht an den Berufsschulen ist wie bisher grundsätzlich an 6 Werktagen jeder Unterrichtswoche durchzuführen.

Für die Lehrer bleiben die bisherigen wöchentlichen Pflichtstunden, die Arbeitszeitregelung und alle arbeitsrechtlichen Ansprüche unverändert bestehen.

Für Lehrlinge, die den theoretischen Unterricht in Zentralberufsschulen, in geschlossenen Lehrgängen oder im Turnus erhalten, erfolgt für den Zeitraum des theoretischen Unterrichts keine Verlegung der wöchentlichen Arbeitszeit. Der Unterricht ist für diese Zeit wie bisher an 6 Werktagen je Unterrichtswoche durchzuführen.

3. Die berufspraktische Ausbildung in den Betrieben ist entsprechend dem Schichtsystem und der betrieblichen Organisation unter den Bedingungen der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ durchzuführen. Für die berufspraktische Ausbildung der Lehrlinge ist die tägliche Arbeitszeit im Rahmen der für Jugendliche gesetzlich bestimmten wöchentlichen Arbeitszeit und unter Berücksichtigung der Verkehrsverbindungen so weit wie möglich der täglichen Arbeitszeit der Werk tätigen des Betriebes anzupassen.

4. Für die Lehrausbilder und Lehrmeister gilt die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit wie für die anderen Werk tätigen der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, der staatlichen Organe und Einrichtungen.

5. Für die Erzieher in den Lehrlingswohnheimen erfolgt die Verkürzung der Arbeitszeit entsprechend der zentralen Regelung auf 45 Stunden wöchentlich und die Gewährung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“. Die 45stündige wöchentliche Arbeitszeit setzt sich zusammen aus 39 Wochenstunden für die Betreuung und 6 Wochenstunden zur Vorbereitung auf die pädagogische Arbeit. Die Arbeitszeit für die Erzieher ist so festzulegen, daß sie dann Arbeit leisten, wenn die Lehrlinge im Lehrlingswohnheim anwesend sind.

6. Für die gewerblichen Arbeiter, das technische Hilfspersonal und die Verwaltungskräfte der Einrichtungen der Berufsausbildung erfolgt die Verkürzung der Arbeitszeit auf 45 Stunden wöchentlich und die Gewährung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“. Die Arbeitszeitregelung ist so vorzunehmen, daß die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gewährleistet ist.

7. Kann auf Grund der Arbeitsorganisation an den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung den Lehrkräften der berufspraktischen Ausbildung, den Erziehern, den gewerblichen Arbeitern, dem technischen Hilfspersonal und den Verwaltungskräften der einheitliche arbeitsfreie Sonnabend nicht gewährt werden, ist entsprechend § 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897) zu verfahren.